STADT LINNICH
Die Bürgermeisterin

Beschlussvorlage
- öffentlich -
Drucksache **B-56/2026**

Beratungsfolge	Termin	TOP
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	21.04.2026	öffentlich / 9.

Dienststelle	Datum:	Sachbearbeiter:	Aktenzeichen
Fachbereich FB4	24.03.2026	Herr Wolff	612.32-004

3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW;
2. Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 13 Landesplanungsgesetz (LPlG NRW)

Finanzielle Auswirkungen

[X] Die Vorlage berührt nicht den Etat
[] Die Vorlage berührt den Etat auf der Einnahmeseite
[] Mittel stehen zur Verfügung
Hh.-Stelle
Haushaltsausgabereste
Bisher angeordnet
Investitionsprogramm
Verpflichtungsermächtigung
[] Mittel werden über-/außerplanmäßig bereitgestellt Hh.-Stelle

Deckungsvorschlag:

(Kämmerei)

Beratungsergebnis

[] Einstimmig
[] Mit Stimmenmehrheit Ja _____ Nein _____ Enthaltungen _____
[] Laut Beschlussvorschlag
[] Abweichender Beschlussvorschlag

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt beauftragt die Verwaltung, im 2. Beteiligungsverfahren zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP NRW) namens der Stadt Linnich eine Stellungnahme entsprechend der in die nachstehende Begründung aufgenommenen Verwaltungsvorschläge abzugeben.

Problembeschreibung/Begründung:

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 14.03.2025 beschlossen, den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) zu ändern und die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes (ROF) in Verbindung mit § 13 Landesplanungsgesetz (LPlG) Nordrhein-Westfalen zu beteiligen.

Vom 03.04.2025 bis zum 30.06.2025 bestand im Rahmen eines ersten Beteiligungsverfaherns zur 3. Änderung des LEP NRW für alle Interessierten die Gelegenheit, sich mit Anregungen und Stellungnahmen in das Planverfahren einzubringen. Dies hat die Stadt Linnich gemäß Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt vom 12.06.2025 in Anspruch genommen.

Nach Auswertung der Beteiligung hat sich die Landesregierung dazu entschieden, die bisherigen Planunterlagen zu überarbeiten und am 03.03.2026 beschlossen, gemäß § 9 Abs. 3 ROG in Verbindung mit § 13 LPIG die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zu diesen Änderungen zu beteiligen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIKE) hat mit Schreiben vom 10.03.2026 das 2. Beteiligungsverfahren zur 3. Änderung des LEP NRW eröffnet.

Die Verfahrensunterlagen stehen zur Einsicht und zum Download auch unter dem folgenden Link zur Verfügung.

https://beteiligung.nrw.de/portal/rpv/beteiligung/themen/1020613

Die beteiligten Träger Öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit haben Gelegenheit, während der Veröffentlichungsfrist vom 17.03.2026 bis einschließlich 17.04.2026 Stellungnahmen abzugeben.

Ziel und Zweck der 3. LEP-Änderung

Der geltende LEP wurde im Jahr 2017 in Kraft gesetzt. Bis jetzt wurden zwei Änderungsverfahren in 2018 und in 2023 angestrengt. Anlass für die beabsichtigte 3. Änderung des LEP ist, dass die Landesregierung im Einklang mit den raumordnerischen Leitvorstellungen für Nordrhein-Westfalen das Leitbild eines klimaneutralen Industrielands mit einer nachhaltigen Raumentwicklung verfolgt. Durch einen verantwortungsbewussten Umgang mit Flächen und Ressourcen soll mehr zu Klimaschutz und Klimaanpassung beigetragen werden. Die Flächenbedarfe sollen insbesondere für die Wirtschaft, die Landwirtschaft sowie für den Wohnungsbau in Einklang mit der Erhaltung der Natur gebracht werden.

Die Begründung zur Planänderung führt hierzu weiter aus, dass der bereits über die 2. LEP-Änderung ermöglichte starke Ausbau der Erneuerbaren Energien dabei ein Schritt in diese Richtung ist. Mit der 3. LEP-Änderung soll nun zum einen Vorsorge getroffen werden für die erforderlichen Folgeinfrastrukturen des Ausbaus von Wind- und Solarenergie wie z. B. Konverter oder auch neue wasserstofffähige Gaskraftwerke. Darüber hinaus soll eine insgesamt nachhaltigere Mobilitätsentwicklung unterstützt werden, um so einen weiteren Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Es sollen aber auch (weitere) Klimaanpassungsmaßnahmen wie eine insgesamt nachhaltigere Flächenentwicklung und ein stärker vorsorgender Hochwasserschutz befördert werden. Dabei gilt es, auch die sich aus der erforderlichen Transformation der .Wirtschaft ergebenden Flächenansprüche mit in die Abwägung einzustellen, um die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Nordrhein-Westfalen zu erhalten.

Für die 3. Änderung des LEP ist darüber hinaus aber auch mit maßgebend, dass das OVG NRW mit Urteilen vom 03.05.2022 und 21.03.2024 mehrere Festlegungen der 1. Änderung vom Jahr 2018 für unwirksam erklärt hat. Zudem wird in der Planbegründung darauf hingewiesen, dass das Bundesverwaltungsgericht in seinen Urteilen vom 10.11.2022 den LEP-Zielfestlegungen 7.2-3 (Vermeidung von Beeinträchtigungen) und 7.3-1 (Walderhaltung und Waldinanspruchnahme) keine strikte Bindungswirkung zuerkannt hatte.

Die beabsichtigten Änderungen erfolgen lt. Aussage des Plangebers im Einklang mit den in § 2 ROG genannten Grundsätzen der Raumordnung, die gemäß § 2 Absatz 1 ROG im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung (§ 1 Absatz 2 ROG) anzuwenden und durch Festlegungen in den Raumordnungsplänen zu konkretisieren sind. Bei der Begründung der einzelnen Änderungen (Abschnitt 3 der Begründung) wird jeweils auf die relevanten ROG-Grundsätze Bezug genommen.

Übersicht über die einzelnen Themen der 3. Änderung

Im Hinblick auf das eigene kommunale Zuständigkeitsportfolio sind in erster Linie folgende Themen der 3. LEP-Änderung von Bedeutung:

- Entwicklungsmöglichkeiten für die Ortslagen im regionalplanerischen Freiraum (AFAB);
- 5-Hektar Ziel und Flächeneffizienz (Begrenzung auf 5 ha Flächeninanspruchnahme pro Tag);
- Freiraumschutz;
- Freiflächen-Photovoltaik und landwirtschaftlicher Flächenschutz;

Weitere Themen betreffen die Brachflächenentwicklung, landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben, Großflächigen Einzelhandel, Überschwemmungsgebiete sowie Nichtenergetische Rohstoffe.

Im Folgenden sind alle für die relevanten Änderungen des zweiten Entwurfes im Vergleich zum ersten Entwurf dargestellt. Alle weiteren Änderungen des Landesentwicklungsplanes haben für den Geltungsbereich des Stadtgebietes Linnich keine Relevanz oder waren redaktioneller Natur.

Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum

Die raumordnerische Aufteilung des Raumes in „Siedlungsraum“ und „Freiraum“ als Grundlage für eine nachhaltige Raumentwicklung wird unverändert beibehalten. Nach wie vor soll sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden weiterhin innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraums der Summe von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB). Im Vergleich zum ersten Entwurf führt der Plangeber einige redaktionelle Korrekturen und Verweise auf Anlagen auf, welche keine direkte Relevanz für die Stadt Linnich haben. Für die Gebiete der Tagebaufolgelandschaften konkretisiert der Plangeber hingegen Festsetzungsmöglichkeiten von Bauflächen und -gebieten, Gemeinbedarfsflächen oder Flächen für Sport- und Spielanlagen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum, wenn die jeweiligen baulichen Nutzungen einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet sind:

> „*Daher fallen in der Regel unter diesen Spiegelstrich Bauleitplanungen für bauliche Anlagen, die im Erscheinungsbild im Verhältnis zur Gesamtfläche der Anlage eine deutlich untergeordnete Rolle spielen. Mit dieser Ausnahme können damit im genannten Umfang auch neue Standorte isoliert im Freiraum geschaffen werden. So sind (auch in Tagebaufolgelandschaften) z. B. Informationszentren mit unmittelbarem Bezug zu einem prägenden Landschaftselement, wassersorientierte Anlagen an Gewässern oder auch untergeordnete bauliche Nutzungen, die für freiraumbezogene Sportnutzungen notwendig sind, möglich.“*

- Keine Stellungnahme vorzubringen

Ziel 2.4 Entwicklung der Ortsteile im Freiraum

Das Ziel 2.4 beschreibt die bedarfsgerechte und an die vorhandene Siedlungsstruktur angepasste Siedlungsentwicklung von Ortsteilen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum. Neben kleineren redaktionellen Änderungen werden im Vergleich zum ersten Entwurf hochwasserbedingte Bedarfe und Erweiterungsmöglichkeiten von Biogasanlagen festgehalten, welche für die Stadt Linnich nicht direkt von Relevanz sind.

„Ein ortsteilspezifischer Bedarf kann sich auch aus Hochwasserschutzmaßnahmen ergeben, die eine Aufgabe und Verlagerung von Bebauung in andere, weniger gefährdete Bereiche erforderlich machen.“

- Keine Stellungnahme vorzubringen

Ziel 5.5 Sonderregelungen in Tagebaufolgelandschaften

„Innerhalb der im Landesentwicklungsplan nachrichtlich dargestellten Tagebaufolgelandschaften der Tagebaue Garzweiler, Frimmersdorf, Hambach und Inden II sind ausschließlich auf Grundlage der Festlegungen der rechtsverbindlichen Braunkohlepläne Hambach und Inden II sowie im Bereich der Seeufer des zukünftigen Tagebausees Garzweiler – abweichend von den Zielen 7.2-3 und 7.3-2 – in regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen oder Bereichen für den Schutz der Natur naturverträgliche Erholungsnutzungen möglich.

Zudem können innerhalb dieser im Landesentwicklungsplan nachrichtlich dargestellten Tagebaufolgelandschaften bei fehlender Möglichkeit eines Siedlungsanschlusses auf Grundlage der Festlegungen der rechtsverbindlichen Braunkohlenpläne Hambach und Inden II sowie im Bereich des Bandeinschnitts und des nordöstlichen Ufers des zukünftigen Tagebausees Garzweiler – abweichend von Ziel 6.6-2, Satz 3 ff. – isoliert im Freiraum neue Standorte raumbedeutsamer, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägter Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen festgelegt, dargestellt oder festgesetzt werden. Die für Tagesanlagen des Tagebaus Garzweiler genutzten Flächen können abweichend von Ziel 6.3-3 als GIB festgelegt werden.“

Aufgrund des gesetzlich beschleunigten Kohleausstieges im Rheinischen Revier, werden die Tagebaue früher beendet und einige Dörfer nun doch erhalten bleiben. Der Plangeber reagiert darauf, indem er die Tagebaufolgelandschaft als nachhaltige Räume der Zukunft entwickeln und wieder in die Umgebung integrieren will. Unter anderem setzt er die Rahmenbedingungen für Freizeit- Tourismus- und auch gewerbliche Entwicklungen, die in einem naturverträglichen Rahmen erfolgen sollen. Der Plangeber erklärt weiterhin in seiner Begründung, dass die Entwicklungen jederzeit mit der Wahrung der Umwelt- und Freiraumfunktion einhergehen muss. Da die Stadt Linnich keine Flächen innerhalb der Tagebaufolgelandschaften aufweist, profitiert sie im Rahmen der Projekte des indeland nur indirekt aus dieser Sonderregelung.

- Keine Stellungnahme vorzubringen

Grundsatz 6.3-6 Zielabweichungsverfahren für neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit besonderer Lagegunst

Unter Grundsatz 6.3-6 formuliert der Plangeber die Möglichkeit von Kommunen, Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit besonderer Lagegunst ohne Anschluss an bestehende Siedlungsgebiete prüfen zu lassen. Die besondere Lagegunst wird insbesondere durch die unmittelbare Anbindung an Autobahnen und regional bedeutsame Straßennetze sowie weitere infrastrukturelle Vorteile begründet. Der Plangeber begründet diese neue Möglichkeit mit der noch unklaren wirtschaftlichen Entwicklung im Rahmen des Strukturwandels und der Transformation der Wirtschaft. Weiterhin definiert er aber Rahmenbedingungen, wie geringe Nutzungskonflikte, die Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und einem sparsamen und effizienten Flächenverbrauch.

- Keine Stellungnahme vorzubringen

Ziel 6.5-2 Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen

> *„Ausnahmsweise dürfen Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche dargestellt und festgesetzt werden, wenn das Vorhaben*
>
> - *eine Gesamtverkaufsfläche von 1.200 m² nicht überschreitet,*
> - *in einem Einzelhandelskonzept der Gemeinde festgelegten Nahversorgungsstandort liegt, der sich innerhalb eines baulich verdichteten Siedlungszusammenhangs mit wesentlichen Wohnanteilen befindet oder direkt angrenzend liegt, und*
> - *zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden“*

Der Entwurf zeigt ein Abrücken von den bisher festgesetzten 800 m²-Regel, welche bisher für eine Großflächigkeit angewandt wurden. Mit 1.200 m² Gesamtfläche können nun großflächige Einzelhandelsunternehmen mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten auch außerhalb der Zentralen Versorgungsbereiche (ZVB) in einem Sondergebiet (SO) festgesetzt werden, sofern der bestehende ZVB nicht wesentlich gestört wird und in einem im Einzelhandelskonzept festgelegten Nahversorgungsstandort liegt.

Der ländliche Raum wird von diesem neuen Flächenziel mutmaßlich profitieren, da für großflächige Einzelhandelsbetriebe bis 1.200 m² kein Zwang mehr für die Unterbringung in einem Zentralen Versorgungsbereich besteht. Einzelhandelsunternehmen über 1.200 m² Verkaufsfläche können ebenfalls außerhalb von ZVB festgesetzt werden, wenn der Nachweis einer unmöglichen Verortung oder nicht zweckmäßigen Verortung erfolgt. Durch die neue Ausweisungsmöglichkeit der Sondergebebiete bietet der Entwurf also mehr kommunale Steuerungskraft und Planungshoheit. Es bleiben jedoch Unklarheiten in Bezug auf die „nicht wesentliche Beeinträchtigung“ der vorhanden Zentralen Versorgungsbereiche. Die exakte Anwendung des Ziels 6.5-2 seitens der Bezirksregierungen bleibt somit abzuwarten.

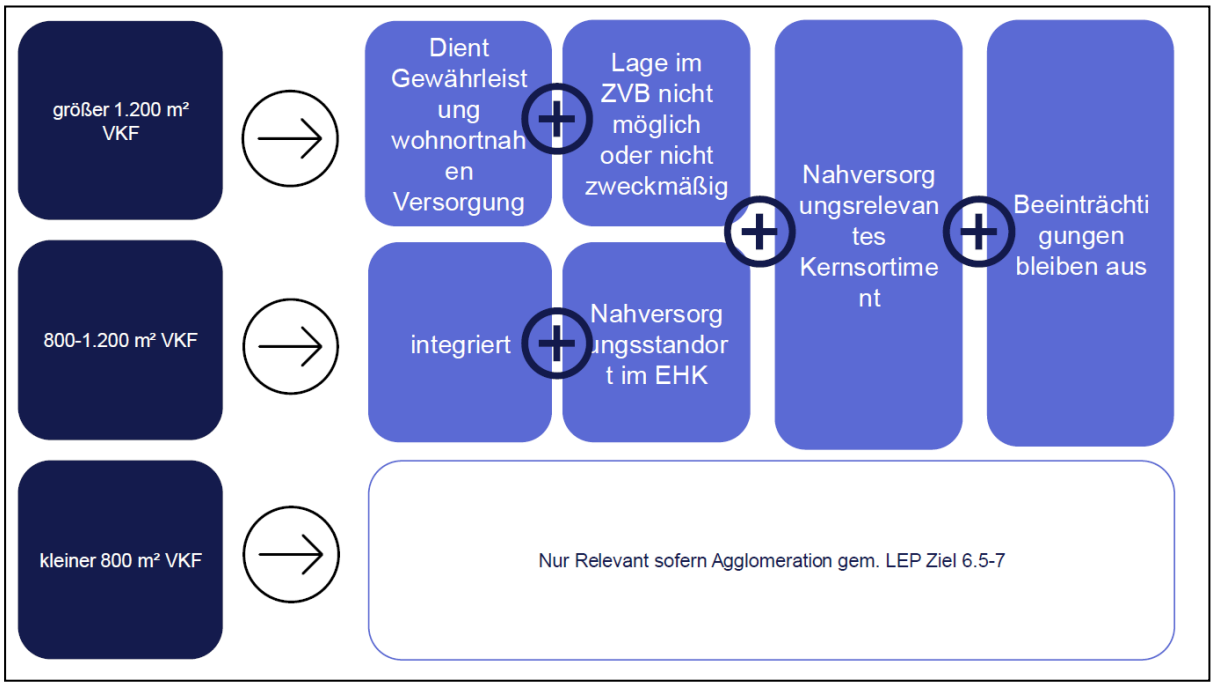


Abbildung 1: Die Grundstruktur des neuen LEP-Ziels 6.5-2 (Quelle: Stadt + Handel)

- **Stellungnahme zu Ziel 6.5-2 Standort des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen:**

Die Stadt Linnich begrüßt grundsätzlich das Abrücken von der „800 m²-Regel" hin zu einer „1.200 m²-Regel". Die Praxis zeigt, dass schon jetzt der Großteil des großflächigen Einzelhandels außerhalb der Zentralen Versorgungsbereiche verortet wird und sich eine Unterbringung in den ZVB aufgrund der vorhandenen Siedlungsstruktur meist schwierig bis unmöglich gestaltet. Die Änderung des Ziels 6.5-2 räumt den Kommunen mehr Flexibilität bei der Standortsteuerung des Einzelhandels ein und stärkt gleichermaßen die kommunale Planungshoheit. Es bestehen jedoch Unklarheiten hinsichtlich des Prüfkriteriums, inwiefern bestehende Zentrale Versorgungsbereiche „nicht wesentlich beeinträchtigt werden". Dieses Kriterium sollte konkretisiert werden, um die Rechtssicherheit für die Bauleitplanung zu erhöhen.

Ziel 7.2-3 Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur und Grundsatz 7.2-4 Vermeidung von Beeinträchtigungen

Der Plangeber hat unter dem Ziel 7.2-3 die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen neu definiert, welche teilweise oder ganz im regionalplanerisch festgelegten Bereich für den Schutz der Natur (BSN) platziert werden dürfen. Diese sind überwiegend im überragenden öffentlichen Interesse liegende Ver- und Entsorgungstrassen sowie Verkehrstrassen, bei welchen ein besonderes Landesinteresse festgestellt wurde. Weiterhin werden bauliche Vorhaben zur Bündnis- oder Landesverteidigung, Hochwasserschutzanlagen und Bauten für die raumbedeutsame Daseinsvorsorge genannt. Die Festlegungen zur Ausweisung von Windenergiebereichen in Bereichen für den Schutz der Natur sowie weitergehend naturschutzrechtliche Regelungen bleiben hingegen unberührt. Der Grundsatz 7.2-4 regelt eine Inanspruchnahme nach Ziel 7.2-3. Demnach soll eine Prüfung stattfinden, ob eine raumverträgliche Alternative außerhalb der BSN gegeben ist. Sollte diese Prüfung negativ ausfallen, soll die Inanspruchnahme nur stattfinden, wenn die Funktionsfähigkeit und der Schutzzweck der BSN nicht beeinträchtigt und die Eingriffe auf das erforderliche Maß beschränkt werden.

- Keine Stellungnahme vorzubringen

Grundsatz 7.2-7 Lenkung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen durch die Regionalplanung

Unter Grundsatz 7.2-7 schreibt der Plangeber fest, wie die Regionalpläne die naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen zu lenken hat. Diese sollen die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts stärken, ohne die Agrarstruktur zu stark zu beeinträchtigen. Vorrangig sollen hierfür Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) sowie regionale Grünzüge herangezogen werden. Erhänzend hierzu können ausnahmweise Brachflächen ohne gewerbliche Perspektiven, Kalamitätsflächen im Wald sowie Tagebaufolgeflächen in Betracht gezogen werden, sofern sie naturschutzfachlich geeignet und mit landwirtrschatlichen Belangen vereinbar sind.

- Keine Stellungnahme vorzubringen

Ziel 7.3-2 Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen und Grundsatz 7.3-3 Vermeidung von Beeinträchtigungen

Dieses Ziel setzt die regionalplanerisch festgesetzten Waldbereiche als Vorranggebiete fest, um die ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Funktionen zu schützen. Die Inanspruchnahme von Waldbereichen ist laut Plangeber zu vermeiden, da jeder Eingriff den Klimaschutz, die Biodiversität und die Erholungsfunktion beeinträchtigen kann. Wie in Ziel 7.2-3 sind Ausnahmen nur bei überragendem öffentlichem Interesse, also für Infrastrukturvorhaben, Verteidigung oder Zivil- und Hochwasserschutz möglich. Der Grundsatz 7.3-3 regelt eine Inanspruchnahme nach Ziel 7.3-2. Hierbei soll ebenfalls vor Inanspruchnahme eine Prüfung stattfinden, ob eine raumverträglichere Trassen- oder Standortalternative außerhalb der regionalplanerischen Waldbereiche gegeben ist.

- Keine Stellungnahme vorzubringen

Ziel 9.2-7 Standorte zur Aufbereitung und Wiederverwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen

Unter Ziel 9.2-7 wird festgesetzt, dass Standorte für Anlagen zur stofflichen Verwertung mineralischer Abfälle auch isoliert im Freiraum als GIB ausgewiesen werden können, um den Primärrohstoffbedarf zu reduzieren und Recyclingbaustoffe zu fördern. Eine Festlegung als GIB ist aber nur dann zulässig, wenn die notwendige Infrastruktur wie Verkehrswege, Strom-, Wasser- und Abwasserversorgung bereits vorhanden ist. Die wirtschaftliche sowie logistische An- und Ablieferung von Rohstoffen und Produkten muss somit sichergestellt sein. Nach Aufgabe der Anlage muss der ursprüngliche Freiraumzustand wiederhergestellt und sämtliche Anlagenteile zurückgebaut werden. Mit der Wiederherstellung des Freiraums endet auch die Festsetzung des GIB, wodurch langfristige negative Auswirkungen auf Landschaft und Natur minimiert und eine nachhaltige Raumnutzung sichergestellt wird.

- Keine Stellungnahme vorzubringen

gez. Schunck-Zenker
(digitaler Workflow, 02.04.2026)